

Erneuerbare Energien nach der Energiewende

Ein Gastbeitrag von Rechtsanwalt Dr. Dirk Legler, Hamburg

Bekanntermaßen hat die Bundesregierung nach den tragischen Ereignissen von Fukushima im Sommer diesen Jahres in rekordverdächtiger Geschwindigkeit eine Kehrtwende ihrer bisherigen Politik eingeleitet und den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen.

Sie selbst hat das Energiewende genannt und den Atomausstieg mit einer Vielzahl von weiteren Gesetzesänderungen im Bereich des Energierechts verbunden. Insgesamt wird dadurch das bisherige Energierecht durch ein noch im Herbst/Winter 2011 in Kraft tretendes Paket von mehr als 1.000 Seiten komplett neu aufgestellt. Der folgende Gastbeitrag von dem auf Energierecht spezialisierten Rechtsanwalt Dr. Legler aus Hamburg beleuchtet für „BDM aktuell“, welche Auswirkungen diese Änderungen konkret auch auf Landwirte haben werden.

Neue Rechtslage ab 01.01.2012

Von den im Zuge der Energiewende am 08. Juli 2011 vom Bundesrat bestätigten Änderungen dienen die meisten dazu die Lücke, die durch den Wegfall der Atomenergie auf dem deutschen Strommarkt entstehen wird, zu schließen. Konkret soll dies dabei nach dem jetzt auch von der derzeitigen Bundesregierung explizit erklärten Willen durch eine verstärkte Förderung der Erneuerbaren Energien erfolgen. Zukünftig soll also noch mehr Strom aus Wind, Sonne, Biogas oder Geothermie erzeugt werden.

Auf der Basis dieses Verständnisses wird zum 01. Januar 2012 dementsprechend insbesondere ein sehr stark überarbeitetes Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Kraft treten. Das EEG hat bereits in der Vergangenheit zu einem erheblichen Ausbau der Erneuerbaren Energien auf dem deutschen Strommarkt geführt, indem es nicht nur jeden Betreiber der deutschen Stromnetze zum Anschluss von Wind-, Solar- und Biogasanlagen an sein Netz

sowie dem ggf. hierfür erforderlichen Netzausbau verpflichtet hat, sondern indem es die Netzbetreiber auch zur Zahlung einer hohen Mindestvergütung für diesen solchermaßen „grün“ produzierten Strom verpflichtete – und das über einen festen Zeitraum von 20 Jahren. Die Windparkanlagenbetreiber konnten dadurch ebenso sicher kalkulieren wie die Betreiber von Solar- und Biogasanlagen. In der Konsequenz haben diese Maßnahmen dementsprechend bis heute dazu geführt, dass der Anteil der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Deutschland aktuell bei ca. 20 Prozent liegt.

Gesetzgeberische Zielvorgabe des neuen EEG ist es jetzt diesen Anteil sogar noch weiter kontinuierlich zu erhöhen und zwar bis 2020 auf mindestens 35 Prozent, bis 2030 auf mindestens 50 Prozent und bis 2050 sogar auf mindestens 80 Prozent. Die Realisierung dieser ambitionierten Ziele erfordert – wie es der Gesetzgeber selbst ausdrückt – allerdings eine Transformation der Energieversorgung und einen Einstieg in das regenerative Zeitalter.

Betrachtet man vor diesem Hintergrund das neue, am 08. Juli 2011 vom Bundesrat verabschiedete EEG 2012, so fällt zunächst auf, dass die Vergütungsstruktur aus dem EEG 2009 weitestgehend fortgeführt wird. Für Windenergieanlagen an Land wird die jährliche Degression der Anfangsvergütung sogar von 1,0 auf 1,5 Prozent erhöht, d.h. das neue Windenergieanlagen künftig immer weniger garantierte EEG-Mindestvergütung erhalten werden. Außerdem wird der so genannte Repowering-Bonus, der für die Erneuerung alter, ineffizienter Windenergieanlagen gezahlt wird, zukünftig begrenzt auf die Erneuerung von solchen Windenergieanlagen, die bis Ende 2001 in Betrieb genommen wurden. Auch bei den Biogasanlagenbetreibern wird sich die Anfangsvergütung immer mehr verringern (hier steigt die jährliche Degression sogar von 1,0 auf 2,0 Prozent).

Ferner werden jedoch insgesamt und insbesondere für die Vergütung aus Biomasse die Vergütungsvorschriften erheblich vereinfacht. So wird das Vergütungssystem bei der Biomasse künftig auf vier leistungsbezogene An-

lagenkategorien (Grundvergütung zwischen 6 und 14,3 Cent/kWh) und zwei Einsatzstoffvergütungsklassen reduziert. Das macht es für den Biogas-Anlagenbetreiber künftig zwar übersichtlicher, zugleich muss er jedoch neu kalkulieren und planen, ob er auch nach dem neuen EEG 2012 noch hinreichend Mindestvergütung erhält oder ob der Betrieb seiner Biogasanlagen nicht vielmehr unwirtschaftlich wird.

Das neue EEG setzt Anreize zur Vermarktung des „grünen Stroms“

Neben diesen eher unscheinbaren Änderungen bringt das neue EEG allerdings zugleich eine ganz wesentliche Neuerung: Basierte das EEG-Vergütungssystem bislang auf einer starren und fest kalkulierbaren Mindestvergütung über einen Zeitraum von 20 Jahren, so soll jetzt ab 01.01.2012 die Integration der Erneuerbaren Energien in den Strommarkt gefördert werden. Diese Integration soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass zukünftig jeder EEG-Anlagenbetreiber eine so genannte Marktprämie erhalten soll, wenn und sobald er seinen Strom nicht mehr bloß nach dem EEG einspeist und also die Zahlung der Mindestvergütung beim Netzbetreiber in Anspruch nimmt, sondern wenn er seinen „grünen Strom“ frei auf dem Strommarkt verkauft. Die Höhe dieser Marktprämie soll sich dabei aus der Differenz zwischen der anlagenspezifischen EEG-Vergütung und dem nachträglich ermittelten durchschnittlichen Börsenpreis ergeben. Das würde bedeuten, dass der Anlagenbetreiber die Gewinne, die er dadurch erzielt, dass er seinen „grünen Strom“ zu einem höheren Preis als dem durchschnittlichen Börsenpreis verkaufen kann, behalten kann. Auf diese Weise soll er mittels der Marktprämie dazu animiert werden, seine Anlagen „marktorientiert“ zu betreiben. Auch soll dadurch ein Anreiz für Investoren gesetzt werden, verstärkt in die Nutzung Erneuerbarer Energien zu investieren. Ein Betreiber von Biogasanlagen erhält zukünftig darüber hinaus sogar noch eine so genannte Flexibilitätsprämie, wenn er seine installierte Leistung bedarfsorientiert zur Verfügung stellt.

Insgesamt wird aus diesem völlig neu-

nde: Neue Möglichkeiten für den Landwirt

en Ansatz heute vor Einführung jeden-falls bereits eines deutlich. Das neue EEG zeigt hier deutliche Tendenzen zur Abnabelung der Erneuerbaren: Betreiber von Wind-, Solar- oder Biogasanlagen sollen viel mehr dem Markt ausgesetzt werden, auch wenn sie derzeit mit der Marktprämie noch eine Art EEG-Hilfestellung erhalten.

Was bedeutet diese gesetzlichen Neuerungen für den Landwirt?

Für die Betreiber von Biogasanlagen bedeuten diese Änderungen des EEG zunächst, dass sie neue Möglichkeiten (und Risiken) für die Vermarktung und damit die Vergütung des von ihnen produzierten Stroms erhalten. Das gilt sowohl für bestehende, als auch für neu geplante Anlagen. Für diejenigen Landwirte, die ihre Flächen oder Gebäude für Wind- oder Solaranlagen zur Verfügung stellen wollen oder teilweise schon zur Verfügung gestellt haben, bedeuten diese Änderungen des EEG aber auch, dass sie ihre Pacht- oder Nutzungsverträge daraufhin überprüfen müssen, ob sich ihre Pachtzahlungen bzw. Nutzungsentschädigungen dadurch nicht verändern. Viele Pachtverträge knüpfen die Pflicht zur Zahlung einer Pacht an den Landwirt nämlich lediglich daran, dass der Betreiber der Wind- oder Solarenergieanlage vom Netzbetreiber tatsächlich eine EEG-Vergütung erhält. Der Landwirt bekommt dann einen bestimmten Prozentsatz der je nach Wind- oder Sonnenenergieertrag erzielten EEG-Vergütung.

Achtung bei den Pachtverträgen

Liegt eine solchermaßen häufig anzutreffende Pachtvereinbarung vor, bedeutet das aber zugleich, dass dann, wenn diese EEG-Vergütung etwa deswegen unterbleibt, weil der EEG-Anlagenbetreiber jetzt seinen „grünen Strom“ frei vermarktet (um die Marktprämie nach dem EEG 2012 in Anspruch zu nehmen), der Verlust von Pachtzahlungsansprüchen droht. Freilich kann diese Folge nicht rechtens sein und muss daher meines Erachtens im Wege der so genannten ergänzenden Vertragsauslegung oder der Rechtsfigur des Wegfalls der Geschäftsgrundlage korrigiert werden.



Aber dies muss erst einmal zeit- und kostenintensiv und zumeist unter Zuhilfenahme der Gerichte durchgesetzt werden. Besser ist es da, wenn man von vornherein Verträge abschließt, die auch im Falle der freien Vermarktung des „grünen Stroms“ eine hinreichende Pachtzahlung an den Grundstückseigentümer vorsehen.

Fazit:

Die Nutzung Erneuerbarer Energien ist nicht nur aus ökologischen und klimapolitischen Gründen das Gebot der Stunde, sie bringt vielmehr auch wirtschaftlich langfristig nur Vorteile. Neben einer seriösen Planung ist dazu insbesondere jedoch auch eine verlässliche vertragliche Grundlage zu schaffen. Nur auf der Basis ausgewogener Verträge stellt die Nutzung von Wind, Sonne und Biomasse langfristig sowohl für die Umwelt und den Betreiber, als auch für den Landwirt einen Gewinn dar. Macht man hier in der Anfangsphase Fehler oder geht unnötig Risiken ein, indem man sich z.B. dauerhaft fest legt, ohne auf Gesetzesänderungen reagieren zu können, rächt sich das Jahre später oftmals für alle Beteiligten in fataler Weise. Gerade die jetzigen Änderungen des neuen EEG 2012 zeigen hier, dass verlässliche Planung mit Erneuerbaren Energien zukünftig erst recht nur noch auf der Grundlage rechtssicherer Verträge möglich sein wird.

Neben der Gefahr, unnötig weit reichende dingliche Belastungen des eigenen Grundbuchs zuzulassen (etwa in Form von Dienstbarkeiten und Vormerkungen für den Anlagenbetreiber finanzierende Banken), wird das daher sicher auch künftig das größte Risi-

ko für den verpachtenden Landwirt bleiben. Gerade die vorliegend aufgezeigten Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zeigen aber auch, dass sich hier neue Möglichkeiten bieten. Ob diese jedoch tatsächlich zu einer stärkeren Marktintegration des „grünen Stroms“ aus Wind, Sonne oder Biogas sowie dem damit bezweckten Ausbau der Erneuerbaren Energien insgesamt führen werden, bleibt freilich abzuwarten. Denn gerade kleinere Anlagenbetreiber werden nicht über das Know-how und das Kapital verfügen, um die Marktprämie effizient zu nutzen. Hier bieten sich möglicherweise Zusammenschlüsse an.

Der Autor dieses Artikels wird diese sowie weitere Aspekte zu den neuen Möglichkeiten der Vergütung von grünem Strom am 23.09.11 unter anderem auch im Rahmen eines Fachvortrags auf der 12. RENEXPO® in Augsburg vorstellen. Auf dieser Energiefachmesse rund um das Thema „Erneuerbare Energien“ wird außerdem u.a. ein Tag der Landwirtschaft, ein Fachkongress zu Kleinwindanlagen und ein Fachkongress mit dem Titel „Mehr Windenergie in Bayern – Regionale Wertschöpfung“ stattfinden. Näheres dazu erfahren Sie auch unter: <http://www.renexpo.de>. Auf S. 2 finden Sie hier einen Freikartencoupon, der Sie zu einem kostenlosen Besuch dieser vom 22.-25.09.2011 andauernden Fachmesse berechtigt.

Verfasser:

Rechtsanwalt Dr. Dirk Legler
Rechtsanwälte Günther – Partnerschaft
Mittelweg 150 · 20148 Hamburg
Tel.: +49 40 27 84 94 0
legler@rae-guenther.de
www.rae-guenther.de